



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43689, Nachtrag 11

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 43689, Nachtrag 11

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7½ J x 16 H2

Typ: 01412

Inhaber der ABE und Hersteller: O.Z. S.p.a.
I-36061 Bassano del Grappa/Italien

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



-2-

Die ABE-Nr. 43689 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder 7½ J x 16 H2, Typ 01412, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch ø in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis ø in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefen in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	01412 001	ohne Ring	66,6	625	2075	112/5	35
	01412 200	L-ø66.56					
2	01412 002	ohne Ring	57,1	625	2075	112/5	35
	01412 200	L-ø57.06					
3	01412 003	ohne Ring	72,6	625	2075	120/5	35
4	01412 151	ohne Ring	72,6	640	1980	120/5	15
	01412 350	XL-ø72.56					
5	01412 152	ohne Ring	74,1	640	1980	120/5	15
	01412 350	XL-ø74.06					

Die Sonderräder 7½ J x 16 H2, Typ 01412, dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 55145996 (12. Ausf.) genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 17.07.2001 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 25.07.2001
Im Auftrag

(Hansen)



Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 43689

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 7½ J x 16 H2, Typ 01412, des Genehmigungsinhabers O.Z. S.p.a., I-36061 Bassano del Grappa/Italien, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....